



BESCHLUSSVORLAGE

FB 22

Tagesordnungspunkt: 6

Sozialwesen; Änderung der Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding

Anlage(n):

- Förderrichtlinien ambulant von 2009
- Pflegerische Versorgungsräume

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christine
Kaltenbach

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1341
christine.kaltenbach@lr
a-ed.de

Erding, 27.11.2017
Az.:

Kreistag **am 18.12.2017**

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Haushaltsmittel müssen ab 2019 eingestellt werden. Die aktuelle Förderung nach den Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding vom 01.01.2009 wird jährlich auf Antrag rückwirkend gewährt. Die für das Haushaltsjahr 2018 eingestellten Mittel in Höhe von **40.000 €** müssen insoweit noch für die freiwillige Investitionskostenförderung 2017 ausbezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Förderung der ambulanten Pflegedienste wird nicht mehr in der bisherigen Form beibehalten, sondern die Finanzmittel in Höhe von aktuell 40.000 € zur Anschubfinanzierung für eine Stelle eines Gesundheits-/Pflegekoordinators verwendet.
2. Die Richtlinie für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding vom 01.01.2009 wird zum 01.01.2018 aufgehoben.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

(1) Der gesetzliche Auftrag zur Pflegebedarfsplanung bemisst sich nach § 9 SGB XI (Soz. Pflegeversicherung) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG). Die Länder sind danach für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur verantwortlich. Konkret hat der Landkreis die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Pflegedienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Einrichtungen der Altenpflege können nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden, auch in Form von Investitionspauschalen. Somit handelt es sich bei dieser Förderung um eine im eingeräumten Ermessen freiwillige Aufgabe.

Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept enthält die Forderung „ambulant vor stationär“. Somit kann in der Herstellung der Bedarfsgerechtigkeit als Pflichtaufgabe ein Grund für die Aufrechterhaltung einer freiwilligen Förderung der Ambulanten Pflegedienste gesehen werden.

Im Landkreis Erding wurde daher zum 01.01.2004 (2009 aktualisiert) eine Richtlinie zur Förderung Ambulanter Pflegedienste erlassen, die die Förderung an ein Tätigwerden **im** Landkreis Erding gebunden hat. Die Förderung beträgt pauschal maximal 1.000 €/rechnerischer Vollzeitkraft und ist insgesamt mit 40.000 € gedeckelt.

Diese Art der Förderung wird in den oberbayerischen Kreisen sehr unterschiedlich gehandhabt, wird alljährlich diskutiert und ist in manchen Kommunen bereits eingestellt worden. Die kommunalen Spitzenverbände weisen auf ein Einsparpotenzial hin, der Bayerische Landkreistag spricht jedoch keine Empfehlung aus.

Bei der aktuellen Förderung des Landkreises ist festzustellen, dass die Mittel stets nur von einer geringen Anzahl von Pflegediensten abgefragt werden und keinen Rückschluss auf eine Abdeckung der Pflegelandschaft im Landkreis Erding zulassen, da lediglich die Zahl der im Landkreis Erding tätigen Pflegefachkräfte abgefragt wird, nicht aber das Pflegeumfeld. Die Pflegebedarfsplanung sollte insoweit auf validere Angaben gestützt werden. Diese Art der Förderung führt zudem nicht zu einer besseren Pflegestruktur im Sinne von mehr Diensten oder größeren Einzugsbereichen.

Es ist daher festzustellen, dass diese bisherige Art der freiwilligen Förderung nicht geeignet ist, dem gesetzlichen Auftrag der Pflegebedarfsplanung nachzukommen.

(2) Es wurde dem Kreisausschuss in der Sitzung vom 04.12.2017 daher vorgeschlagen, die bisherige Förderung für die ambulanten Pflegedienste einzustellen und eine andere Art der Förderung zu gewähren. Als alternative Förderung wurde eine Kilometerpauschale vorgeschlagen, die sich an pflegerischen Versorgungsräumen in Landkreis orientieren sollte. Insoweit wurde eine Aufteilung des Landkreises in fünf pflegerische Versorgungsräume (s. Anlage) vorgeschlagen, um unter neuen Voraussetzungen einen Anreiz zu bieten, dass der pro Pflegedienst zu versorgende Bereich angemessen und wirtschaftlich ist.

Tragende Gedanken dabei waren zum einen, dass aus dieser Förderung gewonnene Erkenntnisse in Prognosen münden können, die weitere und gezieltere Maßnahmen im Sinne einer effizienten Pflegebedarfsplanung nach sich ziehen können. Zum anderen,

dass die Chance, dass ein ganzer Versorgungsraum und damit Teile des Landkreises wirklich abgedeckt sind, wächst und Versorgungslücken aufgezeigt werden.



Etwaige ungedeckte betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen der Pflegedienste, die durch die bisherige Förderung abgedeckt wurden, könnten mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern in die Pflegevergütung eingerechnet werden (§ 82 Abs. 3 SGB XI). Dieser Investitionskostenaufschlag ist bei Pflegebedürftigen, die Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII beziehen, ohnehin durch den Landkreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

LANDKREIS
ERDING

Dem Kreisausschuss wurde daher folgender Beschlussvorschlag in der Sitzung vom 04.12.2017 unterbreitet:

„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung zu:

1. Die Richtlinie für die Förderung ambulanter Pflegedienste vom 01.01.2009 im Landkreis Erding wird zum 01.01.2018 aufgehoben.
2. Die Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Erding erfolgt ab 01.01.2018 zur Abdeckung der Versorgungsräume des Landkreises in Form einer Kilometerpauschale nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Richtlinie für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding. Die Höhe der Fördermittel bleibt unverändert.“

(3) In der Sitzung des Kreisausschusses erfolgte der Hinweis, dass die damaligen Anreize in Form der bisherigen Förderung offensichtlich zu einem flächendeckenden Angebot geführt hätten, weshalb als weitere Förderung etwas gewählt werden sollte, was beim Pflegebedürftigen wirklich ankäme und Verbesserungen schaffe.

Die Mittel der bisherigen Förderung sollen daher als Anschubfinanzierung für eine Stelle eines Gesundheits-/Pflegekoordinators eingesetzt werden, der als Schnittstelle zwischen stationärer und ambulanter Pflege beratend tätig werden solle.

In der Sitzung des Kreisausschusses wurde sodann folgender Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

Die Förderung der ambulanten Pflegedienste nicht mehr in der bisherigen Form beizubehalten, sondern die Finanzmittel zur Anschubfinanzierung für eine Stelle Gesundheits-/Pflegekoordinatoren zu verwenden.“

Abstimmungsergebnis: Annahme mit 12:1 Stimmen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses bedarf es einer Aufhebung der (aktuell gültigen) Richtlinien vom 01.01.2009 zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding zum 01.01.2018. Fördermittel für das Kalenderjahr 2017 werden allerdings noch im Haushaltsjahr 2018 ausbezahlt. Denn die aktuelle Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend gewährt.